

begl. Ablichtung

Az.: L 9 AY 171/19 B ER

Az.: S 37 AY 172/19 ER (SG Lübeck)

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-6: Rechtsanwältin Sabine Vollrath,
Hedenholz 62, 24113 Kiel;

gegen

den Landrat des Kreises [REDACTED], Fachdienst Soziale Hilfen,
[REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

beteiligt:

Bürgermeister der Gemeinde [REDACTED]

- Beigeladener -

hat der 9. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts am 23. Dezember 2019
in Schleswig durch

die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Lewin-Fries,
den Richter am Landessozialgericht Dr. Groth und
die Präsidentin des Landessozialgerichts Dr. Fuchsloch

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts
Lübeck vom 30. Oktober 2019 wird verworfen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern ihre notwendigen außergerichtlichen
Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Außergerichtliche Kosten
des Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Prozesskostenhilfeantrag der Antragsteller für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2019 hat das Sozialgericht Lübeck den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, den Antragstellern, die so genannte Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, für die Zeit vom 21. Oktober 2019 bis 13. November 2019 die Kosten ihrer Unterkunft in voller Höhe von 1.523,59 EUR monatlich zu gewähren.

Dagegen hat der Antragsgegner am 29. November 2019 Beschwerde eingelegt und u.a. geltend gemacht, dass die Antragsteller nicht der Gefahr von Mahnungen ausgesetzt seien. Dies entspreche zumindest nicht der bisherigen Praxis des Beigeladenen, der die Antragsteller in die Wohnungsordnungsbehördlich eingewiesen und die Antragsteller zu 1. und 2. mit Gebührenbescheid vom 30. Juli 2019 zu Benutzungsgebühren in Höhe von 1.523,89 EUR herangezogen hat. Außerdem sei es nicht vorstellbar, eine Wohnung, in die die Betroffenen ordnungsbehördlich zur Beseitigung von Obdachlosigkeit eingewiesen seien, räumen zu lassen.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unstatthaft und deshalb als unzulässig zu verwerfen. Nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ist die Beschwerde ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei Klagen, die u.a. Geldleistungen betreffen, 750,00 EUR nicht überschreitet. Daran gemessen ist hier die Beschwerde ausgeschlossen

Zwischen den Beteiligten in Streit steht der Differenzbetrag zwischen den vom Antragsgegner als angemessen anerkannten und im Änderungsbescheid vom 3. September 2019 für den Zeitraum ab 1. November 2019 zugrunde gelegten Unterkunftskosten von 915,75 EUR und der durch den Beigeladenen festgesetzten Benutzungsgebühr von 1.523,59 EUR monatlich. Der sich so ergebende Betrag von 607,87 EUR ist allerdings noch zu kürzen, weil das Sozialgericht den Antragsgegner nur für den

Zeitraum 21. Oktober 2019 bis 13. November 2019 zur Zahlung höherer Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten verpflichtet hat, die allerdings vom Antragsgegner für den Zeitraum bis einschließlich 31. Oktober 2019 ohnehin noch berücksichtigt worden waren. Der Antragsgegner ist daher materiell nur für den Zeitraum 1. bis 13. November 2019 beschwert, woraus sich lediglich ein Wert des Beschwerdegegenstands von $(607,87 \text{ EUR} / 30 \text{ Tage} * 13 \text{ Tage} =) 263,41 \text{ EUR}$ ergibt. Dass das Sozialgericht die Beteiligten gleichwohl über das Rechtsmittel der Beschwerde belehrt hat, ändert an deren Unzulässigkeit nichts. Ist die Beschwerde bereits unstatthaft, kann auch offenbleiben, ob und ggf. inwieweit für die Beschwerde ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, wenn der Verpflichtungszeitraum – wie hier – im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bereits abgelaufen ist.

In der Sache hält es der Senat für sachgerecht, zur Vermeidung von Folgestreitigkeiten auf Folgendes hinzuweisen:

Für dieses Eilverfahren dürfte es nach vorläufiger Einschätzung des Senats an einem Anordnungsgrund gefehlt haben. Auch nach Ansicht des Senats erscheint eine Zwangsräumung im konkreten Fall ausgeschlossen. Die zugewiesene Notunterkunft erscheint auch nicht in besonderem Maße erhaltenswert, da sie mit 41,88 qm – die Antragsteller machen dies zu Recht geltend – für die Unterbringung einer sechsköpfigen Familie offensichtlich viel zu klein ist. Das bloße Auflaufen von Schulden, deren Durchsetzung derzeit ausgeschlossen ist und auch nicht unmittelbar droht, dürfte es für die Antragsteller nicht unzumutbar machen, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Demgegenüber dürfte ein materieller Anspruch auf Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen gegenwärtig mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen. Bei den vom Beigeladenen geforderten Benutzungsgebühren handelt es sich um öffentlich-rechtliche Gebührenforderungen, die einem ernstlichen Mietzinsverlangen zumindest gleichstehen. Selbst wenn die Aufwendungen der Höhe nach unangemessen sein sollten, wofür einiges spricht, wären sie entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zumindest für eine Übergangsfrist von (bis zu) sechs Monaten weiter zu übernehmen, wobei die Frist regelmäßig mit der Kostensenkungsaufforderung beginnt. Soweit ersichtlich sind die Antragsteller aber erst mit Schreiben vom 20. November 2019 zur Kostensenkung aufgefordert worden.

Selbst nach Ablauf der Frist von sechs Monaten könnte die Kostensenkung allerdings unmöglich oder unzumutbar sein. Dafür bestehen hier durchaus Anhaltspunkte. Grundsätzlich gilt die Kostensenkung bei Vorliegen eines schlüssigen Konzepts – ob ein solches besteht, wäre ggf. inzidenter zu prüfen – als möglich, weil das Vorliegen eines schlüssigen Konzepts impliziert, dass innerhalb der Angemessenheitsgrenzen im Vergleichsraum ausreichend anmietbarer Wohnraum vorhanden ist. Dies setzt allerdings voraus, dass die leistungsberechtigten Personen ihre Suchbemühungen auch tatsächlich auf den gesamten Vergleichsraum erstrecken können oder dürfen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 14 AS 30/08 R – BSGE 102, 263 = SozR 4-4200 § 22 Nr 19, Rn. 36). Vorliegend sind die Antragsteller aber durch eine Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, ihre Wohnung im Gebiet des Beigeladenen zu nehmen. Für vergleichbare Fallkonstellationen hat es die höchstrichterliche Rechtsprechung in Betracht gezogen, dass den leistungsberechtigten Personen angemessener Ersatzwohnraum in dem betreffenden Gebiet konkret nachzuweisen ist; es bedarf jedenfalls konkreter Ermittlungen bezogen auf den unter dem Gesichtspunkt der subjektiven Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit eingeschränkten Suchradius (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 2012 – B 14 AS 13/12 R – SozR 4-4200 § 22 Nr 64, juris Fn. 29 ff.).

Neben dem auf Senkung der Unterkunftskosten auf das angemessene Niveau insbesondere durch Umzug ausgerichteten allgemeinen Kostensenkungsverfahren steht dem Antragsgegner aber auch das – typischerweise die Bedingungen des aktuellen Nutzungsverhältnisses betreffende – qualifizierte Kostensenkungsverfahren zur Verfügung. Auch ein solches erscheint hier nicht von vornherein aussichtslos. Hintergrund ist die vom Beigeladenen erhobene Benutzungsgebühr für eigene Liegenschaften von 36,38 EUR pro qm und Monat. Es bestehen hier prima facie erhebliche Zweifel daran, dass diese Gebühr (nur) kostendeckend i.S. des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) ist. Will sich der Antragsgegner darauf berufen, ist er allerdings gehalten, die Antragsteller bei entsprechenden Kostensenkungsbemühungen gegenüber dem Beigeladenen aktiv zu unterstützen und ihnen auch in einem ggf. notwendigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren Beistand zu leisten (vgl. BSG, Urteile vom 22. September 2009 – B 4 AS 8/09 R – BSGE 104, 179 = SozR 4-4200 § 22 Nr 24, juris Rn. 23 und vom 24. November 2011 – B 14 AS 15/11 R – SozR 4-4200 § 22 Nr 53, juris Rn. 17).

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens und berücksichtigt, dass der Antragsgegner mit seiner Beschwerde voll unterlegen ist. Anhaltspunkte, die für eine Erstattung möglicher außergerichtlicher Kosten des Beigeladenen sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Es ist sachgerecht, es für das erstinstanzliche Verfahren bei der vom Sozialgericht beschlossenen Kostenquote zu belassen.

Der Prozesskostenhilfeantrag der Antragsteller für das Beschwerdeverfahren ist abzulehnen, da die Antragsteller wegen der endgültigen Kostentragungspflicht durch den Antragsgegner nicht (mehr) im prozesskostenhilferechtlichen Sinne bedürftig sind (vgl. § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung [ZPO]).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Lewin-Fries

Dr. Fuchsloch

Dr. Groth



Die Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit der Urschrift wird
beglaubigt.

Schleswig, den 23. Dez. 2019
[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle